

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0058-VI/B/5/2018

Wien, 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1719J /J der Abgeordneten Abg. Mag. Locker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Beitragseinnahmen gemäß § 22d AÜG beliefen sich insgesamt im Jahr 2015 auf EUR 8.817.864,81; im Jahr 2016 auf EUR 13.489.924,14 und im Jahr 2017 auf EUR 11.244.749,94.

**Zu Frage 2:**

Die gemeldeten Beiträge gemäß § 22d AÜG (SO-Beiträge) beliefen sich im Jahr 2015 auf 73.094,03; im Jahr 2016 auf EUR 109.779,72 sowie im Jahr 2017 auf EUR 266.088,09.

Die Möglichkeit, nach Österreich überlassene Zeitarbeitskräfte in Österreich zur Sozialversicherung anzumelden, wird von den Überlassungsunternehmen immer stärker genutzt. Die gemeldeten Beiträge haben sich innerhalb von drei Jahren fast vervierfacht und betragen im Jahr 2017 rund 2,4 % aller über die österreichischen SV-Träger eingehobenen Beiträge.

**Zu Frage 3:**

Die vorläufig nicht einbringlichen Beiträge ab 2015 beliefen sich zum 17.09.2018 aus dem Jahr 2015 auf EUR 38.864,17; aus dem Jahr 2016 auf EUR 106.339,62 und aus dem Jahr 2017 auf

65.622,82. Der Vorstand des SWF hat eine Rechtsanwaltskanzlei mit der weiteren Geltendmachung der ausständigen Beiträge betraut.

**Zu Frage 4:**

Für die drei beitragsstärksten Überlassungsunternehmen beliefen sich die Beitragseinnahmen im Jahr 2015 auf EUR 1.656.205,03; im Jahr 2016 auf EUR 2.498.987,74 und im Jahr 2017 auf EUR 1.854.144,08.

**Zu Frage 5:**

In Bezug für die drei beitragsstärksten Überlassungsunternehmen wurden an SWF-Leistungen ausbezahlt (in EUR):

Jahr	Förderung an die drei beitragsstärksten AKUE-Unternehmen als juristische Person	In EUR
2015		321.407,43
2016		71.566,78
2017		309.442,85

**Zu Frage 6:**

Die vorgeschriebenen Beiträge der Überlassungsunternehmen mit Sitz im Ausland beliefen sich zum 17.09.2018 für das Jahr 2015 auf EUR 291.072,65; für das Jahr 2016 auf EUR 432.324,13 und für das Jahr 2017 auf EUR 283.539,17.

**Zu Frage 7:**

Die Vergütungen iSd § 22 d Abs. 5 AÜG betragen aufgegliedert nach Bundesländern:

	2015	2016	2017
<b>GKK NÖ</b>	5.601,64	8.630,46	6.515,20
<b>GKK Bgld.</b>	324,80	493,30	434,14
<b>GKK Wien</b>	5.087,06	7.797,64	9.809,40
<b>GKK OÖ</b>	15.666,50	24.242,26	17.781,91
<b>GKK Ktn.</b>	3.229,48	4.696,42	3.511,85
<b>GKK Stmk.</b>	8.434,94	13.313,03	11.019,73
<b>GKK Slzbg.</b>	2.278,20	3.194,70	2.571,71
<b>GKK Vlbg.</b>	1.603,31	2.353,55	2.584,01
<b>GKK Tirol</b>	2.070,29	3.031,44	2.258,84
<b>VAEB</b>	14,67	35,77	19,49
<b>Summen pro Jahr</b>	<b>44.310,89</b>	<b>67.788,57</b>	<b>56.506,28</b>

**Zu Frage 8:**

Die Zuflüsse gemäß § 22d Abs. 7 AÜG bzw. § 6a Abs. 1 AMPFG an den SWF beliefen sich im Jahr 2015 auf EUR 4 Mio. und in den Jahren 2016 und 2017 auf je EUR 2 Mio. und betragen ab dem Kalenderjahr 2018 EUR 1,5 Mio. p.a.

**Zu Frage 9:**

Ohne die seit Aufnahme der Tätigkeit des SWF geleistete Unterstützung durch den Bund wäre der Aufbau des Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) bzw. die Erbringung seiner Leistungen nicht möglich gewesen. Die Unterstützung war insbesondere in der Anfangsphase notwendig, um den Fonds aufbauen und liquid halten zu können. Eine vorsichtige Budgetpolitik des SWF-Vorstandes und die schrittweise Erweiterung der Leistungsordnung hat eine degressive Entwicklung der Unterstützungsleistungen ermöglicht. Die zuständige Fachabteilung im Haus hat die Entwicklung laufend beobachtet. Gem. § 22d Abs. 7 AÜG wurde sichergestellt, dass die Bundesmittel ab 2017 nur mehr für Zwecke der Weiterbildung verwendet werden.

Mit dem Jahr 2018 sinkt die Mittelzuführung des Bundes auf die vorgesehene konstante Höhe von EUR 1,5 Mio. pro Jahr. Das Verhältnis der Bundesmittel zu den Mitteln, die von den Unternehmen der Branche aufgebracht werden, befindet sich in einer stetigen Abwärtsbewegung. Beliefen sich im Jahr 2014 diese öffentlichen Mittel in Relation zu den von der Branche aufgebrachten Mittel noch bei rund 43 %, so lagen sie im Jahr 2017 nur mehr bei rund 15%, wobei auch dieser Wert weiter sinken wird.

Die Gebarung des Fonds ist auch vor dem Hintergrund der positiven Konjunktorentwicklung seit 2013 zu betrachten. Es erscheint gerade im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung sinnvoll, in konjunkturell starken Phasen finanzielle Vorsorgen für konjunkturschwächere Phasen zu treffen. Dies wird auch durch den Umstand begünstigt, dass insbesondere in einer frühen Phase stark steigender Wirtschaftsleistung zuerst wesentlich mehr Zeitarbeitskräfte beschäftigt und für diese auch Beiträge bezahlt werden, bevor ein Anstieg der Stammbeschäftigten zu beobachten ist. Gleichzeitig sinken aufgrund der noch guten Beschäftigungsentwicklung in der Branche die Aufwendungen für die Unterstützung arbeitslos gewordener ehemaliger Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter.

Umgekehrt sind es bei einer nachlassenden wirtschaftlichen Dynamik ebenfalls zuerst die Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter, die von den Beschäftigerbetrieben nicht mehr beschäftigt werden. Die Branche der Arbeitskräfteüberlassung wird daher schnell und heftig von negativen wirtschaftlichen Entwicklungen getroffen. Besonders in den Jahren 2008 bis 2010 war dies deutlich zu beobachten.

**Zu Frage 10:**

Die Leistungen (in EUR) gemäß § 22c Abs. 2 AÜG sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

<b>Leistungen/Jahre</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Leistungen/§ 22c Abs. 2 Z 1	869.950,00	2.160.375,00	2.158.065,00
Leistungen/§ 22c Abs. 2 Z 2	2.773.454,96	5.371.188,75	13.632.376,76
Leistungen/§ 22c Abs. 2 Z 3	29.324,56	63.994,49	156.651,54
<b>Summe</b>	<b>3.672.729,52</b>	<b>7.595.558,24</b>	<b>15.947.093,30</b>

Durch praxisnahe Aus- und Weiterbildungen wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, Zeitarbeitskräfte in Beschäftigung zu halten. Ein positiver Effekt besteht weiters darin, dass Beschäftigterbetriebe gut ausgebildeten Arbeitskräften am ehesten ein angemessenes Entgelt zahlen. Für die Überlasserunternehmen ergeben sich daraus stabilere Auftragslagen, längere Überlassungsdauern und für die Zeitarbeitskräfte verstetigte Arbeitsverhältnisse.

**Zu Frage 11:**

Die gesamten Aufwendungen für Infrastrukturkosten (in EUR) des SWF sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

<b>Infrastruktur</b>					
Jahre	GKK (Vergütungen)	BUAK (Werkvertrag)	SWF (Personalkosten)	SWF (Sachkosten)	Summe
2015	44.310,89	444.000,00	239.349,88	107.435,70	835.096,47
2016	67.788,57	444.000,00	262.133,62	117.893,93	891.816,12
2017	56.506,28	462.000,00	270.433,90	276.621,74	1.065.561,92

**Zu Frage 12:**

Die Aufwendungen stehen zu den Leistungen gemäß § 22 c Abs. 2 Z 2 AÜG (Weiterbildungen) in folgendem Verhältnis:

<b>Budgetposten/Jahre</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
ABM	2.391.895,37	3.855.745,22	11.892.958,85
FAA	381.559,59	1.515.443,53	1.739.417,91
<b>Summe Leistungen</b>	<b>2.773.454,96</b>	<b>5.371.188,75</b>	<b>13.632.376,76</b>
Einh.Geb. GKK	33.461,29	47.936,60	48.304,41
SWF (Personalkosten)	180.744,62	185.367,44	231.180,49
SWF (Sachkosten)	81.129,87	83.368,53	236.470,16
<b>Summe VW-Kosten</b>	<b>295.335,78</b>	<b>316.672,56</b>	<b>515.955,06</b>
<b>VWK in % Leistungen</b>	<b>10,6%</b>	<b>5,9%</b>	<b>3,8%</b>

Die Leistungen für Weiterbildungen im Jahr 2017 betragen das 26-fache der dafür notwendigen Verwaltungskosten.

**Zu Frage 13:**

a) Die Vergütungen an den Dienstleister BUAK beliefen sich in den Jahren 2015 und 2016 auf je EUR 444.000,- und im Jahr 2017 auf EUR 462.000,- (vertraglich fixierte Indexanpassung).

b) In den Jahren 2015 bis 2017 sind keine weiteren zusätzlichen Mittel an den Dienstleister BUAK geflossen.

**Zu Frage 14:**

Die Kosten für die Datenbereitstellung gemäß § 22 c Abs. 6 Z 5 AÜG im Zuge der AÜG-Novelle BGBl. I Nr. 94/2014 betragen einmalig EUR 9.525,79 und wurden im Jahr 2016 an den Hauptverband ausbezahlt.

**Zu Frage 15:**

Die Evaluierung des SWF hinsichtlich der Auswirkungen der Weiterbildungsmaßnahmen ist in § 6a Abs. 2 AMPFG für das Jahr 2018 geregelt. Die Aufsichtsbehörde hat bereits die Firma „Moore Stephens City Treuhand GmbH“ mit der Evaluierung beauftragt. Der Evaluierungsprozess ist im Gange, finale Ergebnisse sind mit Ende 2018 zu erwarten.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

Aufgabe des Fonds gemäß § 22c AÜG ist es, (ehemalige) Arbeitskräfte von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, bei (Zusatz-) Qualifizierungen und bei der Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist insbesondere die Erreichung eines höchstmöglichen Niveaus an Beschäftigung. Die zusätzliche Arbeitslosenunterstützung des SWF dient dem Zweck, schuldlos arbeitslos gewordenen ehemaligen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern rasch zu helfen. Konkret hilft der SWF mit einer einmaligen Zahlung von EUR 260 bzw. EUR 65 für zuvor geringfügig Beschäftigte, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld bzw. zur Notstandshilfe ausbezahlt wird. Sollte die Arbeitslosigkeit länger als ein Monat andauern, können zusätzliche EUR 260 beantragt werden.

**Zu Frage 18:**

Das Fondsvermögen zum 31.12. belief sich im Jahr 2015 auf EUR 20.854.381,15, im Jahr 2016 auf EUR 28.500.011,95 und im Jahr 2017 auf EUR 25.675.789,71.

**Zu Frage 19:**

Das voraussichtliche Fondsvermögen zum 31.12.2018 wird sich voraussichtlich auf rund EUR 17.500.000,- belaufen und damit gegenüber dem Jahresende 2016 um mehr als 38 Prozent geringer sein.

**Zu Frage 20:**

Das voraussichtliche Fondsvermögen zum 31.12.2019 wird maßgeblich von der ab 1.1.2019 geltenden Leistungsordnung beeinflusst, welche zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht beschlossen war.

**Zu Frage 21:**

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 9, 20 und 22.

**Zu Frage 22:**

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 38/2017, wurde auf gemeinsames Ersuchen der Sozialpartner der Arbeitskräfteüberlasserbranche eine temporäre Senkung der Beiträge zum SWF vorgenommen. Durch diese Reduktion und die gleichzeitig ausgeweiteten Aktivitäten des SWF wurden bereits erste Maßnahmen zur Verhinderung einer überschießenden Liquidität gesetzt. Die in den Organen des SWF vorhandene Branchenexpertise stellt gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicher, dass die vorhandenen Mittel auch in Zukunft zweckmäßig verwendet werden, wovon sich die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde in den Sitzungen des Vorstandes/Kontrollausschusses selbst überzeugen konnten.

**Zu Frage 23:**

Im § 22 d AÜG ist die Aufbringung der Fondsmittel gesetzlich geregelt. Sowohl Überlassungsunternehmen mit Sitz im Inland als auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nach Österreich Zeitarbeitskräfte überlassen, haben aufgrund einer genau definierten Bemessungsgrundlage die gleichen Beitragsätze an den Fonds abzuführen. Die SWF-Leistungen können für die Zeitarbeitskräfte der gewerblichen Überlassungsunternehmen generell und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unbegrenzt in Anspruch genommen werden.

Ausschließlich die direkten Förderungen an Unternehmen durch den SWF (=staatliche Förderstelle) sind durch die Verordnung(EU) Nr. 1407/2013 bzw. durch die Vorgabe in der SWF-Leistungsordnung unter § 2 Abs. 2 mit dem 3-/4-fachen der eingezahlten Beiträge pro Kalenderjahr begrenzt.

Diese „De-minimis-Regelung“ kennt eine Ausnahme vom generellen Förderverbot von staatlichen Stellen an Unternehmen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Kalenderjahren und dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. In der gesamten gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung sind darüber hinaus bei den mehr als 1000 aktiven Gewerbeinhaberinnen und Gewerbeinhabern erst zwei Fälle aufgetreten, in denen Förderungen aufgrund des Erreichens der maximalen Förderhöhe von EUR 200.000,- nicht ausbezahlt werden konnten.

**Zu Frage 24:**

Der SWF unterliegt dem Public Corporate Governance Kodex und somit dem Spekulationsverbot. Es gibt gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde definierte Veranlagungsgrundsätze. Die Mittel sind auf Konten bei verschiedenen Geschäftsbanken mit hohen Bonitäten aufgeteilt, um auch einem etwaigen Klumpenrisiko vorzubeugen. Derzeit verrechnen Banken ab einer gewissen Einlagehöhe Soll-Zinsen. Der SWF schichtet die Mittel erforderlichenfalls um, damit solche Strafzinsen nicht anfallen.

**Zu Frage 25:**

Die Erträge im Fonds verbliebener Mittel beliefen sich im Jahr 2015 auf EUR 72.225,75, im Jahr 2016 auf EUR 69.212,38 und im Jahr 2017 auf EUR 23.671,50.

**Zu Frage 26:**

Zur Empfehlung in RZ 36.2 (Änderung der gesetzlichen Dotierungspflichten):

Die sparsame Mittelverwendung ist gewährleistet, darüber hinaus siehe ebenfalls Beantwortung der Frage 9.

Zur Empfehlung in RZ 37.2 (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz der Mittelverwendung):

Die kritische Feststellung des RH, der Bund stelle knapp 50 % der Mittel, aber keine Vertretung in den Leitungsorganen, entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Wie bei der Beantwortung der Frage 9 ausgeführt, betragen die Bundesmittel im Jahr 2017 nur mehr 15 % der Einnahmen.

Zur Empfehlung in RZ 38.2. (leistungsadäquate Abgeltung der externen Dienstleistungen)

Der Dienstleistungsvertrag mit der BUAK (Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung, Beitragsvorschreibung an die Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen mit Sitz im Ausland) läuft mit Ende dieses Jahres ab. Mit 01.01.2019 wird der SWF keinen Dienstleister mehr beauftragen, sondern alle Aufgaben selbst abwickeln. Dies sollte per Saldo eine Einsparung von rund 100.000 EUR pro Jahr ermöglichen.

**Zu Frage 27:**

Die mir obliegende Aufsicht erstreckt sich gemäß § 22e Abs. 1 AÜG auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Gebarung des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Bis dato wurden keinerlei zweckwidrige Mittelverwendungen festgestellt. Eine Vertretung der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen des Vorstandes bzw. des Kontrollausschusses regelmäßig anwesend, bei anliegenden Entscheidungen wird auch die Expertise der Aufsichtsbehörde eingeholt und beachtet.

**Zu Frage 28:**

Die Treffsicherheit der verwendeten Mittel ist gegeben. Die Senkung der Beitragssätze hatte keine direkte Auswirkung auf die Treffsicherheit der Leistungen.

Die temporäre Senkung der Beitragssätze (siehe auch Beantwortung der Frage 21) wurde umgesetzt, um eine nicht notwendige Mittelanhäufung zu vermeiden.

Die Effektivität der vorübergehenden Senkung der Beitragssätze zeigt sich durch das weiter sinkende Fondsvermögen.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



